

in Stadt und Land nach der Früh-Predigt verlesen ward / und dieses
 Innhalt ist. Nachdem durch Gottes sonderbahre Gnade die Zeit **Gethaner**
 und das Jahr wiederum erschienen / da vor 200. Jahren die der Evan- **Vorbakt.**
 gelischen Religion zugethane Chur- Fürst/ Fürsten und Stände / ihre
 freye öffentliche Bekänntnuß der Christ- Evangelischen wahren Reli-
 gion / auf damahligem Reichs-Tag zu Augspurg / in allerhöchster Gegen-
 wart Kayserl. Majestät Kayser Carls V. Christ-mildesten Andenckens /
 und deß ganzen H. Reichs übergeben / als habe ein Hoch- Edel und
 Hochweiser Rath seiner Christlichen Obliegenheit gemäß zu seyn erach-
 tet und resolvirt / dem grossen Gott zu Lob und Ehren / und zu Bezeu-
 gung seiner sonderbahren Dancknehmigkeit / vor solch unschätzbar Gna-
 den- Werck / nach dem Exempel anderer Hoch- und Löblichen Evangeli-
 schen Ständen / die Wiedergedächtnuß solcher öffentlichen Glaubens-
 Bekänntnuß und derselben Übergab zu wiederholen / und ein besonder
 Evangelisches Jubel- Denck- und Danck- Fest / wie vor 100. Jahren ge-
 schehen / in der Stadt und Herrschafft anzustellen. Demnach werde
 hiermit der Christlichen Gemeinde nachrichtlich eröffnet / daß dieses Jus-
 bel- Fest / den folgenden Sonntag / als den 25. Junii, werde celebrirt
 werden / und die Verfügung dahin gehe / daß der vorhergehende Frey-
 tag / als der 23. Junii, zum Rüsttag und heiligen Vorbereitung / der
 darauf folgende Samstag / als der Feyertag Johannis deß Täuflers /
 zum Vorlauff und völligen Anfang gemacht / mithin dieses Jubiläum
 drey Tage hintereinander andächtig celebrirt werde. Weilen auch
 an solchem Fest die H. Communion zu halten / so solle das Beichtstücken
 in dem Münster an dem Mittwoch nach der Früh- Predigt das erste-
 mahl vorgenommen / und damit die folgende 3. Tage continuirt wer-
 den / in der Kirche zur H. Dreyfaltigkeit aber es bey der sonst gewöhnli-
 chen Zeit bleiben. An dem solennen Jubel- Fest selbst / solle der Got-
 tesdienst deß Morgens in der Münster- und Paarfüßler- Kirche eine
 Stund früher als sonst gewöhnlich / in der Kirche zur H. Dreyfaltigkeit
 hingegen auf die gewöhnliche Zeit angehen / darneben die Becken zum
 Almosen aufgesetzt / und bey denen Früh- Mittags- und Abend- Predig-
 ten das letzte Zeichen zum Kirchgehen mit allen Glocken gegeben / nach
 der Früh- Predigt aber das Lob- und Danck- Lied **HERGOTT dich**
loben wir 2c. abgesungen werden. An allen dreyen bemelten Tagen
 sollen besondere Biblische Texte vorgenommen / die hierzu besonders
 verfaßte Gebette der Gemeinde vorgesprochen / und an dem Sonntag
 die H. Communion in dem Münster und der Kirche zur H. Dreyfal-
 tigkeit gehalten werden. In denen Mittags- Stunden von 11. biß 12.
 R 2 und